

Beschluss 03/2012

Der Beschluss 01/2012 (Beschluss 02/2012 enthält die Regelung des Bereitschaftsdienstes) über die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte am Amtsgericht Elmshorn muss mit Wirkung ab dem 16.05.2012 geändert werden, da Richterin Dr. Gärtner an ein anderes Gericht abgeordnet wird und eine Ersatzkraft dem Gericht bislang noch nicht zuwiesen wurde. Der Beschluss enthält daher eine Neuverteilung der freiwerdenden Betreuungssachen sowie für die Zivilsachen der Abteilung 59 C übergangsweise eine Sondervertretungsregelung.

Teil 1:

Richterdezernate

I. Direktor des Amtsgerichts Behnke

1. Familiensachen F und FH sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen -mit Ausnahme der dem Dezernat VIII zugewiesenen Verfahren nach § 186 ff FamFG (Adoptionssachen)- mit den Buchstaben **I,J,N, U-Z** jedoch mit Ausnahme der so genannten Stöterau-Sachen, die dem Dezernat II zugewiesen sind.
2. 09 v. H. der ab 16.05.2012 eingehenden Zivilprozess-Sachen C und H sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in C- Sachen - soweit nicht anderweitig verteilt - nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Turnuspläne mit Ausnahme von Verfahren, an denen die Rechtsanwälte Stöterau und Kollegen beteiligt sind und die dem Dezernat II zugewiesen sind, weiter die am 15.05.2012 in Abteilung 57 anhängig gewesenen Sachen.
3. Aus dem Dezernat II solche Zivilsachen, an denen die Anwälte Joos und Jorczyk beteiligt sind.
4. Aus dem Dezernat II solche F und FH Sachen, an denen die Anwälte Joos und Jorczyk beteiligt sind.
5. 50 % der gerichtlichen Mediationen am Amtsgericht Elmshorn.

Vertreter 1- 4:

- a) Ri'inAG Finke
- b) Ri'inAG Dr. Schürer-Mohr
- c) Ri'inAG Dr. Tönsmeier

Vertreter Mediationen (5.): Ri'inAG Dr. Schürer-Mohr

II. Richterin am Amtsgericht Finke

1. Familiensachen F und FH sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen -mit Ausnahme der dem Dezernat VIII zugewiesenen Verfahren nach § 186 ff FamFG (Adoptionssachen)- mit dem Buchstaben **S** jeweils mit Ausnahme der Verfahren, an denen die Rechtsanwälte Joos und Jorczik beteiligt sind und die dem Dezernat I zugewiesen sind.
2. 19 v. H. der ab 16.05.2012 eingehenden Zivilprozess-Sachen C und H sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in C- Sachen - soweit nicht anderweitig verteilt - nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Turnuspläne mit Ausnahme von Verfahren, an denen die Rechtsanwälte Joos und Jorczik beteiligt sind und die dem Dezernat I zugewiesen, weiter die am 15.05.2012 in Abteilung 52 anhängig gewesenen Sachen.
3. Aus dem Dezernat I diejenigen F und FH Sachen, an denen die Rechtsanwälte Stöterau und Partner als Parteivertreter beteiligt sind.
4. Aus dem Dezernat I solche Zivilsachen an denen die Rechtsanwälte Stöterau und Partner als Parteivertreter beteiligt sind.
5. Entscheidungen über Richterablehnungen gemäß §§ 27, 30 StPO.

Vertreter:

- a) DirAG Behnke
- b) Zivilsachen: RiAG Feicke
Familiensachen: RiAG Dr. Tönsmeyer
- c) RiAG Lindemann

III. Richterin am Amtsgericht Kühl

1. 10 v. H. der ab 16.05.2012 eingehenden Zivilprozess-Sachen C und H sowie Rechts und Amtshilfeersuchen in C - Sachen - soweit nicht anderweitig verteilt - nach Maßgabe der einen Bestandteile dieses Beschlusses bildenden Turnuspläne sowie die am 15.05.2012 in Abteilung 53 anhängig gewesenen Sachen.
2. die Vollstreckungssachen der Abt. II (M-Sachen).

Vertreter:

- a) RiAG Dr. Jacobsen
- b) RiAG Dr. Tönsmeyer
- c) RiAG Päschke-Jensen

IV. Richterin am Amtsgericht Päschke-Jensen

1. Bs- und Ds- Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben **A-F** und **K**.
2. Cs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben **A-F** und **K**.
3. Gs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben **A-F** und **K**.
4. die Bewährungsaufsicht und Vollstreckung bei eigenen Entscheidungen und im Wege der Rechtshilfe für auswärtige Strafrichter, Verurteilte mit den Buchstaben **A-F** und **K** betreffend.
5. Schöffensachen gegen Erwachsene und die richterlichen Aufgaben bei der Wahl der Schöffen.
6. die Bewährungsaufsicht für alle eigenen und auswärtigen Schöffensachen
7. Erzwangungshaftsachen.
8. die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat VI.
9. Entscheidungen über alle nicht anderweitig verteilten Richterablehnungen.

Vertreter:

- a) RiAG Feicke
- b) zu 5,6 und 8: RiAG Diestelmeier
im Übrigen: Ri'in Dr. Jacobsen
- c) RiAG Dr. Dornis

V. Richterin am Amtsgericht Dr. Schürer-Mohr

1. Familiensachen F und FH sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen -mit Ausnahme der dem Dezernat VIII zugewiesenen Verfahren nach § 186 ff FamFG (Adoptionssachen)- mit den Buchstaben **H** und **T**.
2. 13 v. H. der ab 16.05.2012 eingehenden Zivilprozess-Sachen C und H sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in C- und FGG - Sachen - soweit nicht anderweitig verteilt - nach Maßgabe der einen Bestandteile dieses Beschlusses bildenden Turnuspläne sowie die am 15.05.2012 in Abteilung 58 C anhängig gewesenen Sachen.
3. Eingangsstelle der Mediationsabteilung
4. 50 % der gerichtliche Mediationen am Amtsgericht Elmshorn

Vertreter 1- 2 :

- a) Ri'inAG Dr. Tönsmeier
- b) Ri'inAG Lindemann
- c) zu 1: DirAG Behnke
zu 2: RiAG Althaus

Vertreter Mediationsabteilung (3 und 4) DirAG Behnke

VI. Richter am Amtsgericht Feicke

1. Jugendschöffensachen und die richterlichen Aufgaben bei der Wahl der Jugendschöffen
2. die Bewährungsaufsicht und Vollstreckung bei eigenen Entscheidungen als Jugendschöffengericht und im Wege der Rechtshilfe für auswärtige Jugendschöffengerichte.
3. Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende. Zu diesen Sachen zählen nicht die Jugendschutzsachen; diese werden vom Dezernenten für die Gs-Sachen gegen Erwachsene oder dem Haftrichter erledigt.
4. Ds-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit der jüngste Angeschuldigte bei Eingang der Anklage nicht in Elmshorn oder Uetersen wohnt.
5. Ds-Jugendschutzsachen, soweit der Tatort nicht in Elmshorn oder Uetersen liegt.
6. die Bewährungsaufsicht und Vollstreckung bei eigenen Entscheidungen und im Wege der Rechtshilfe für auswärtige Jugendrichter, soweit der Verurteilte nicht in Elmshorn oder Uetersen wohnt.
7. Bs- und Ds- Sachen gegen Erwachsene mit dem Buchstaben **L** und **M**.
8. Cs-Sachen gegen Erwachsene mit dem Buchstaben **L** und **M**.
9. Gs-Sachen gegen Erwachsene mit dem Buchstaben **L** und **M**.
10. Die Bewährungsaufsicht und Vollstreckung bei eigenen Entscheidungen und im Wege der Rechtshilfe für auswärtige Strafrichter, Verurteilte mit dem Buchstaben **L** und **M** betreffend.
11. Die nach § 354 Absatz 2 StPO zurückverwiesenen Sachen aus den Dezernaten VII und IV.
12. 03 v. H. der ab 16.05.2012 eingehenden Zivilprozess-Sachen C und H sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in C-Sachen - soweit nicht anderweitig verteilt - nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Turnuspläne sowie die am 15.05.2012 in Abteilung 50 anhängig gewesenen Sachen.
13. Nachlasssachen.

Vertreter:

- a) Ri'inAG Päschke-Jensen
- b) RiAG Diestelmeier
- c) Ri'inAG Kühl

VII. Richter am Amtsgericht Diestelmeier

1. Bs- und Ds- Sachen gegen Erwachsene mit dem Buchstaben **G,H** und **J**.
2. Cs-Sachen gegen Erwachsene mit dem Buchstaben **G,H** und **J**.
3. Gs-Sachen gegen Erwachsene mit dem Buchstaben **G,H** und **J**.
4. Die Bewährungsaufsicht und Vollstreckung bei eigenen Entscheidungen und im Wege der Rechtshilfe für auswärtige Strafrichter, Verurteilte mit dem Buchstaben **G,H** und **J** betreffend.
5. Die nach § 354 Absatz 2 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat XIII.
6. Ds-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit der jüngste Angeschuldigte bei Eingang der Anklage in Elmshorn oder Uetersen wohnt.
7. die Bewährungsaufsicht und Vollstreckung bei eigenen Entscheidungen und im Wege der Rechtshilfe für auswärtige Jugendrichter, soweit der Verurteilte in Elmshorn oder Uetersen wohnt.
8. Ds-Jugendschutzsachen, soweit der Tatort in Elmshorn oder Uetersen liegt.
9. Haftsachen einschließlich Haftkontrolle für Erwachsene.
10. Haftsachen einschließlich Haftkontrolle für Jugendliche und Heranwachsende.
11. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen.
12. Angelegenheiten des Betreuungsgerichtes (VII-X, XVII) mit den Buchstaben **K** bis **O**, **T**, **U**.

Vertreter:

- a) zu 12: RiAG Dr. Dornis
im Übrigen: RiAG Althaus
- b) RiAG Kühl
- c) RiAG Dr. Schürer-Mohr

VIII. Richter am Amtsgericht Dr. Dornis

1. 13 v. H. der ab 16.05.2012 eingehenden Zivilprozess-Sachen C und H sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in C -Sachen - soweit nicht anderweitig verteilt - nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Turnuspläne sowie die am 15.05.2012 in Abteilung 51 anhängig gewesenen Sachen.
2. Alle Zivilsachen nach § 23 Ziffer 2 c GVG (WEG-Sachen, Abteilung 48).
3. Landwirtschafts- und Höfesachen.
4. Alle Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen (XIV) einschließlich Abschiebehaft.
5. Alle Familiensachen F nach Abschnitt 4 des Zweiten Buches des FamFG (§§ 186 ff FamFG, Adoptionssachen).
6. Entscheidung über Rechtbehelfe in Sachen der Rechtsberatungshilfe (Register II).
7. Grundbuchrichter.

Vertreter:

- a) zu 4 : Im Vertretungsfall die Betreuungsrichter nach Buchstabenverteilung für diejenigen Buchstaben, die im Register XIV und XVII zugewiesen sind
im Übrigen (zu 1 bis 3, 5 bis 7): RiAG Kühl
- b) RiAG Althaus
- c) zu 4: Im Vertretungsfall der jeweilige erste Vertreter des Betreuungsrichters nach Buchstabenverteilung für diejenigen Buchstaben, die im Register XIV und XVII zugewiesen sind.
Im Übrigen (zu 1 bis 3, 5 bis 7): RiAG Dr. Jacobsen

IX. Richterin am Amtsgericht Lindemann

1. Familiensachen F und FH sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen -mit Ausnahme der dem Dezernat VIII zugewiesenen Verfahren nach § 186 ff FamFG (Adoptionssachen)- mit dem Buchstaben **B, O-R.** , von den Familiensachen mit dem Buchstaben **L** diejenigen, die vor dem 01.01.2010 anhängig gemacht wurden.
2. 16 v. H. der ab 16.05.2012 eingehenden Zivilprozess-Sachen C und H - soweit nicht anderweit verteilt - sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in C - Sachen nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Turnuspläne sowie die am 15.05.2012 in Abteilung 49 anhängig gewesenen Sachen.
3. Konkurs, Vergleichs- und Zwangsversteigerungssachen (Register J,K,L,N,VN).
4. Alle nicht verteilten Sachen.

Vertreter:

- a) zu 1.: Ri'inAG Dr. Schürer-Mohr
im Übrigen: Ri'inAG Dr. Tönsmeier
- b) DirAG Behnke
- c) Ri'inAG Finke

X. Richterin am Amtsgericht Dr. Tönsmeier

1. Familiensachen F und FH sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen -mit Ausnahme der dem Dezernat VIII zugewiesenen Verfahren nach § 186 ff FamFG (Adoptionssachen)- mit dem Buchstaben **A, C - G, K - M.** mit Ausnahme der Altverfahren mit dem Buchstaben L, die im Dezernat IX verbleiben.
2. Angelegenheiten des Betreuungsgerichtes (VII - X, XVII) mit den Buchstaben **St, V** bis **Z.**

Vertreter:

- a) zu 1: Ri'inAG Lindemann
zu 2: RiAG Dr. Dornis
- b) Ri'inAG Finke
- c) DirAG Behnke

XI. Richter am Amtsgericht Althaus

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichtes (VII - X, XVII) mit den Buchstaben **A** bis **J**, **P** bis **S** (ohne St).

Vertreter:

- a) RiAG Diestelmeier
- b) Ri'AG Dr. Dornis
- c) RiAG Feicke

XII. Richter NN.

1. 17 v. H. der ab 16.05.2012 eingehenden Zivilprozess-Sachen C und H sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in C- und FG - Sachen - soweit nicht anderweitig verteilt - nach Maßgabe der einen Bestandteile dieses Beschlusses bildenden Turnuspläne sowie die am 15.05.2012 in Abteilung 59 anhängig gewesenen Sachen.

Vertreter:

- a) Sondervertretung während der Zeit der Dezernatsvakanz: Es vertreten die bestehenden Akten wie auch die Neueingänge mit
den Endziffern 1,2 RiAG Behnke
den Endziffern 3,4 RiAG Finke
den Endziffern 5,6 RiAG Kühl
den Endziffern 7,8 RiAG Dr. Dornis
den Endziffern 9,0 RiAG Lindemann
Während der Zeit der Sondervertretung wird das Dezernat NN in der Zweitvertretung vertreten von den jeweiligen Vertretern der Erstvertreter so, als wenn es sich um einen normalen Dezernatsbestandteil handelt.
- b) ruht derzeit (RiAG Feicke)
- c) ruht derzeit (RiAG Althaus)

XIII. Richterin Dr. Jacobsen

1. Bs- und DS-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben **I , N bis Z** .
2. Cs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben **I , N bis Z**.
3. Gs-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben **I , N bis Z**.
4. Bewährungsaufsicht und Vollstreckung bei eigenen Entscheidungen und im Wege der Rechtshilfe für auswärtige Strafrichter, Verurteilte mit den Buchstaben **I , N bis Z** betreffend.
5. OWi - Verfahren gegen Erwachsene.
6. OWi - Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.
7. Rechthilfeersuchen in OWi-Verfahren gemäß Ziffer 5 und 6.

Vertreter:

- a) RiAG Althaus
- b) RiAG Päschke-Jensen
- c) RiAG Diestelmeier

Teil 2:

Allgemeine Regelungen

I. Verteilung im Turnus

1. Allgemeine Grundsätze über die Verteilung im Turnus:

Die AR-, C- und H-Sachen sowie die Anträge auf Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen (Zivilsachen) mit Ausnahme der Zivilsachen nach § 23 Ziffer 2 c GVG (WEG Sachen), die gesondert vorab dem Dezernat VIII (Dr. Dornis) zugewiesen werden, werden nach den vom Präsidium beschlossenen vier Turnusplänen auf die Zivilabteilungen 49, 50, 51, 52, 53, 57, 58 und 59 verteilt. Die Turnuspläne sind Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplans und ihm als Anlagen beigelegt. Die einzelnen Zivilsachen werden den Zivilabteilungen durch die Verteilungsstelle in der genannten Reihenfolge fortlaufend zugeteilt. Die schwarz belegten Felder in den Turnusplänen bedeuten, dass die entsprechende Abteilung im Turnusdurchgang übersprungen wird und keine Sachen zugeteilt erhält.

Die im Turnus zu verteilenden Verfahren werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Vorlage bei dem für ihre Entgegennahme zuständigen Wachtmeister der Eingangsstelle mit dem Tagesdatum und täglich neu beginnenden fortlaufenden Kennziffern versehen.

Bei gleichzeitig vorgelegten Sachen erfolgt die Zuteilung der Kennziffern „blindlings“.

Die in der Eingangsstelle mit Kennziffern versehenen Sachen werden in der Verteilungsstelle in der Reihenfolge der Kennziffern turnusmäßig nach den Turnusplänen für AR-, C- und H-Sachen sowie Arreste und einstweilige Verfügungen zugeteilt.

Ist eine neue Sache zunächst nicht als solche behandelt worden, so ist sie nach Bekanntwerden unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten, die sie mit dem aktuellen Tagesdatum und der Kennziffer versieht.

Dasselbe gilt bei einer Abgabe von der Mahnabteilung und den Familienabteilungen an die allgemeinen Zivilabteilungen.

Ist ein eingehendes Schriftstück irrtümlich als neu eingehende Sache behandelt und einer Abteilung zugeteilt worden, so wird dieses Schriftstück an die Eingangsstelle zurückgegeben. Durch eine solche Rückgabe wird die Zuteilung aller anderen bis zur Rückgabe verteilten Sachen nicht berührt.

Nach der Aktenordnung weggelegte Verfahren, die bei einer Fortsetzung statistisch als neue Sache gezählt werden (z. B. nach sechsmonatigem Ruhen), werden von der bislang zuständigen Abteilung weiterbearbeitet, ohne dass eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

Abgaben innerhalb des Gerichts und Korrekturen von fehlerhaften Zuteilungen führen zu keiner Änderung des Turnus.

2. Verteilung der Zivilsachen nach dem Turnus

Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 100 Zivilsachen; er wiederholt sich fortlaufend. Macht eine Veränderung der Personalzuweisung eine Abänderung der Dezernatsgrößen in den Zivilabteilungen und damit eine Neufassung der Turnuspläne für C, H und AR-Sachen im laufenden Kalenderjahr erforderlich, so erfolgt die Umstellung auf die dann neu geltenden Turnuspläne dergestalt, dass die Zählung in der Spalte und mit der Abteilung weitergeführt wird, die nach dem alten Turnusplan die nächste C, AR oder H-Sache zugewiesen bekommen hätte.

(Beispiel: Wäre nach dem alten Turnusplan einzutragen die nächste Zivilsache in der vierten Spalte fünfter Eintrag, so wäre nach altem Turnusplan zuständig die Abteilung 52 C/Finke.

Bei der Umstellung auf den neuen Turnusplan wird die nächste Zivilsache ebenfalls eingetragen in der vierten Spalte fünfter Eintrag und trifft den dort nach dem neuen Turnusplan nun zuständigen Dezernenten).

Von den 100 Zivilsachen entfällt ab 16.05.2012 folgende Anzahl auf die Abteilungen:

Abteilung 49	RiAG Lindemann	16 Sachen
Abteilung 50	RiAG Feicke	03 Sachen
Abteilung 51	RiAG Dr. Dornis	13 Sachen
Abteilung 52	RiAG Finke	19 Sachen
Abteilung 53	RiAG Kühl	10 Sachen
Abteilung 57	DirAG Behnke	09 Sachen
Abteilung 58	RiAG Dr. Schürer Mohr	13 Sachen
Abteilung 59	NN	17 Sachen

Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stehen den vorgenannten Klagen und Anträgen gleich. Wird eine in erster Instanz bei dem Amtsgericht Elmshorn anhängig gewesene Sache durch eine Rechtsmittelentscheidung an das Amtsgericht Elmshorn zurückverwiesen, so ist die Zivilabteilung zuständig, die früher in der Sache entschieden hat. Das gleiche gilt, wenn eine Sache auf andere Weise (z. B. nach Entscheidung über die Berufung gegen ein Urteil oder über die Beschwerde gegen einen die Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss oder einen wiederholten Prozesskostenhilfeantrag auf der Grundlage desselben Sachverhalts) erneut zum Amtsgericht gelangt.

In diesen Fällen werden die Sachen von der bislang zuständigen Abteilung weiterbearbeitet, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

Erfolgt in einer Zivilsache eine Prozesstrennung (§ 145), so bleibt auch für das abgetrennte Verfahren der bisherige Dezernent zuständig, ohne dass dies zu einer Änderung des Turnus führt. Ist die abgetrennte Sache separat zu zählen, beispielsweise weil Klage und Widerklage wegen fehlender Konnexität getrennt wurden oder in einem Verfahren der Vollstreckung eines bestehenden Titels (§§ 887 oder 888 ZPO) ein neuer Sachantrag gestellt wird) so wird für den bisherige Dezernent im Turnusplan für die abgetrennte Sache bei der nächsten zugewiesenen Zivilsache ein Freikreuz eingetragen, der Dezernent wird bei der nächsten auf ihn turnusgemäß entfallenen Zivilsache somit übersprungen.

II. Vertretungsregelung

Sind die benannten regelmäßigen Vertreter ausgeschlossen, befangen oder verhindert, so treten an ihre Stelle die in diesem Geschäftsverteilungsplan folgenden Dezernenten in der Reihenfolge der römischen Ziffern nach dem zu vertretenden Dezernenten, wobei an die Ziffer XIII sich die Ziffern I ff. anschließen.

III. Eildienst

Für die Zeit außerhalb der Geschäftszeiten des Amtsgerichtes (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr) sowie an Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird der Bereitschaftsdienst aufgrund der Verordnung des Justizministeriums als gemeinsamer Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Pinneberg und Elmshorn unter Einbeziehung der Richter des Landgerichts Itzehoe wahrgenommen. Gemäß § 23 c GVG sind die Modalitäten dieses Bereitschaftsdienstes durch Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Itzehoe geregelt.

IV. Zuständigkeitsregelungen

In F- und FH-Sachen ist der erste Buchstabe der Bezeichnung des ersten Antragsgegners, wenn es sich um mehrere Kinder mit verschiedenen Nachnamen handelt, der Nachname des ältesten Kindes zuständigkeitsbegründend, in M-Sachen des Schuldners (Familiennamen, Firma, Name der BGB-Außengesellschaft, bei Gebietskörperschaften der geographische Name - z. B. Stadt Elmshorn, Gemeinde Iornesch -) und in Nachlass-Sachen des Erblassers zuständigkeitsbegründend.

In Kindschaftssachen im Sinne des § 151 FamFG und Abstammungssachen nach § 186 FamFG ist der Name des Kindes, bei mehreren Kindern mit verschiedenen Nachnamen, der Nachname des ältesten Kindes zuständigkeitsbegründend, in anderen Familiensachen bei infolge Eheschließung gebildeten Doppelnamen der Ehepartner zuständigkeitsbegründend. Alle weiteren Verfahren, die diese Familie betreffen, werden, solange noch keine Ehesache rechtshängig ist, von dem Dezernenten des ersten noch anhängigen Verfahrens bearbeitet. Auch nach Anhängigkeit einer Ehesache ist der für die Ehesache zuständige Dezernent zuständig für alle weiteren die Familie betreffenden Verfahren, auch wenn sie außerhalb des Scheidungsverbundes geltend gemacht werden. In selbständigen Versorgungsausgleichsverfahren nach den Vorschriften des VAusglG, bei denen das Ausgangsverfahren auch bei dem hiesigen Familiengericht anhängig war, richtet sich die Zuständigkeit nach dem zuständigkeitsbegründenden Buchstaben des Vorverfahrens.

In Strafsachen gegen Erwachsene ist bei mehreren Angeklagten der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten in der Anklageschrift aufgeführten Angeklagten zuständigkeitsbegründend, in Bußgeldsachen des ältesten Betroffenen. Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass der Beschuldigte anders heißt als ursprünglich angenommen, weil es z.B. zu Schreib- oder Übermittlungsfehlern gekommen ist oder ändert sich der Name des Beschuldigten während des Verfahrens, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit von Serviceeinheit und Dezernenten. In derartigen Fällen sind lediglich die Eintragungen auf der Akte und in MEGA zu ändern.

Zu den Haftsachen gehören auch die im Bereitschaftsdienst anhängig gewordenen Verfahren sowie die schriftlichen Anträge der Staatsanwaltschaft oder der Ausländerbehörde auf Erlass eines Haftbefehls in der betreffenden Woche.

Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen und dergleichen rechnen für diese Geschäftsverteilung nicht zum Familiennamen.

Elmshorn, 07.05.2012

Das Präsidium des Amtsgerichts

Behnke

Finke

Kühl

Päschke-Jensen

Feicke